

Natur-Wald-Schule e.V.

SATZUNG DES VEREINS

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Natur-Wald-Schule e.V. .

Er hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins Natur-Wald-Schule e.V. ist die Förderung und Bildung junger Menschen in der Natur, mit der Natur und durch die Natur. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer Schule für die Primar- und Sekundarstufe. Darüber hinaus kann sich die Nutzung des Schulgeländes auf die Bereiche der außerschulischen Angebote und Veranstaltungen, sowie integrative und interkulturelle Projekte als auch Fortbildungen in den Themenfelder Umwelt, Bildung, Kunst und Kultur erweitern.

Der Verein ist Träger der Natur-Wald-Schule.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Bauspenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für seinen Zeitaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan sind folgende:

Die Mitgliederversammlung

- beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- wählt den Vorstand auf 2 Jahre.
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- wählt den/die Kassenprüfer/in auf 2 Jahre.
- nimmt den Kassenprüfungsbericht entgegen.
- beschließt den Vereinshaushalt.
- setzt die Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit fest.
- beschließt über die Auflösung des Vereins.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- ist zuständig für weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Neben den Präsenz-Mitgliederversammlungen sind in Ausnahmefällen auch Online-Mitgliederversammlungen möglich. Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung ist auch eine Online Beschlussfassung möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, welcher über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokoll führt. Dieses muss vom Schriftführer und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstands sind folgende - Der Vorstand

- führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- stellt neue Mitarbeiter ein und entlässt Mitarbeiter in Absprache mit den Mitarbeiter/innen der Schule.
- leitet die Mitgliederversammlung.
- erstellt einen Haushaltsplan.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam als vertretungsberechtigt zu benennen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob der Vorstand einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 9 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Waldkindergarten Sonnenschein & Regentropfchen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die naturpädagogische Förderung der Kinder zu verwenden hat.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Der/Die Revisor/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.11.2020 in Freiburg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.